



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2014/0180(COD)

13.11.2014

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2014)0358 – C8-0029/2014 – 2014/0180(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Christian Ehler

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag unterbreitet, der auf die Angleichung der Haushaltsordnung an die Bestimmungen der neuen Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und die Konzessionsvergabe abzielt. Dieser Vorschlag beinhaltet auch eine Änderung von Artikel 190 über die „Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich“, die für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten von Bedeutung ist.

So ist die Auflage, die allgemeinen Vorschriften der EU für die Auftragsvergabe auf Krisenmanagementmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere zivilen Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) anzuwenden, der Grund für beträchtliche Verzögerungen bei der Beschaffung wesentlicher Ausrüstung und Dienstleistungen, was sich in erheblichem Maße negativ auf den Ablauf der Missionen auswirkt.

GSVP-Missionen erfolgen in der Regel in einem Krisenumfeld und innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens. Sie werden per einstimmigen Ratsbeschluss eingeleitet, mit der Maßgabe, dass eine Sofortreaktion auf eine Krise erforderlich ist. Gleichwohl hat die Anwendung der bestehenden Haushaltsordnung, die auf einen funktionierenden europäischen Binnenmarkt und nicht für Krisensituationen in Ländern wie Mali oder Südsudan ausgerichtet ist, häufig zur Folge, dass wesentliches Material erst mehr als sechs Monate nach Bekanntmachung der Ausschreibung geliefert wird.

So steht in Augenblicken, in denen die Union wichtige Verpflichtungen für Frieden und Sicherheit eingegangen ist – wie 2008 in Georgien – die internationale Glaubwürdigkeit der EU auf dem Spiel. Häufig ist auch die Sicherheit ihres Personals gefährdet, dem es an wesentlicher Ausrüstung wie gepanzerten Fahrzeugen mangelt. Diese gefährliche Ineffizienz wurde vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht aus dem Jahr 2012 über die EU-Hilfe für Kosovo angeprangert, in dessen Schlussfolgerungen es heißt, dass die in der Haushaltsordnung festgelegten Beschaffungsverfahren „nicht auf GSVP-Missionen wie EULEX zugeschnitten sind ... bei denen gelegentlich schnelle und flexible Reaktionen nötig sind“.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ist deshalb der Ansicht, dass spezifische Bestimmungen für GSVP-Missionen festgelegt werden sollten, die per definitionem in einem Krisenumfeld bzw. nach einer Krise stattfinden. Dies steht in Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2013, in denen die Kommission, die Hohe Vertreterin und die Mitgliedstaaten ersucht wurden, „dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Vorschriften für zivile EU-Missionen mehr Flexibilität und eine raschere Entsendung von zivilen Missionen ermöglichen“.

Der Ausschuss unterstützt zwar alle Bemühungen zur Steigerung der Effizienz im Rahmen der geltenden Vorschriften, vertritt jedoch die Auffassung, dass nur mit einem spezifischen Regelwerk, das flexiblere Verfahren vorsieht und vom derzeitigen fallbezogenen Ansatz abrückt, ein rascher Einsatz in Einklang mit dem logistischen Bedarf und den Sicherheitserfordernissen gewährleistet werden kann. Mit solchen Vorschriften ließe sich ein angemessener Schutz der finanziellen Interessen der Union im Rahmen der Verfolgung der wichtigsten Sicherheitsziele der EU sicherstellen, und somit würde dem Erfordernis einer

wirtschaftlichen, wirksamen und effizienten Haushaltsführung besser Rechnung getragen.

Darüber hinaus wären weitere Änderungen der Haushaltsordnung angebracht, um die Wirksamkeit von GSVP-Missionen zu erhöhen, mit denen sich das Parlament jedoch im Rahmen dieses Vorschlags nicht befassen kann. So sollte die Kommission insbesondere eine Änderung von Artikel 56 in Erwägung ziehen, um eine Übertragung von Haushaltsbefugnissen an den Zivilen Operationskommandeur zu ermöglichen, wie sie es für die Leiter der EU-Delegationen bereits getan hat. Mit einer solchen Änderung würden das Tempo und die Flexibilität der Einrichtung und der Arbeit der GSVP-Missionen erhöht, so dass sie ihr Mandat in einer wirkungsvolleren Art und Weise erfüllen könnten, die dem Krisenumfeld, in dem sie operieren, besser angepasst ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 13

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

Artikel 190 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich zu erlassen.

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich zu erlassen. ***Diese Vorschriften umfassen spezifische Bestimmungen für die Auftragsvergabe bei Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), um die rasche und flexible Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen, wobei insbesondere spezielle beschleunigte Verfahren eingeführt werden, die für alle GSVP-Missionen gelten.***

Or. en

Begründung

GSVP-Missionen finden per definitionem in einem Krisenumfeld bzw. nach einer Krise und innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens statt. Die allgemeinen Vorschriften der EU für

die Auftragsvergabe sind nicht auf diese Situationen abgestimmt, und ihre Anwendung führt zu erheblichen Verzögerungen und Ineffizienzen. Mit einer fallbezogenen Anwendung der bestehenden Flexibilitätsbestimmungen wird man diesem Problem nicht in ausreichendem Maße gerecht. Daher sollten mittels eines delegierten Rechtsakts spezifische Vorschriften festgelegt werden, wobei die Besonderheiten der zivilen Krisenbewältigung gebührend zu berücksichtigen sind.